

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

33. Jahrgang

Nr. 19

Templin, den 21.12.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin	1
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)	2 - 3
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Burgwaller Straße“ in der Fassung vom April 2005 sowie der Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom August 2021	4 - 5
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Petznick, Flur 4, Flurstück 27	6

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 15.12.2021 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt m) eingefügt:

m) für das Kalenderjahr 2022 1,44 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Templin, den 16.12.2021

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11. 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. //96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) wird vom Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2021 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

20. März 2022	Frühlingserwachen
21. August 2022	Weinfest
11. Dezember 2022	Weihnachtsmarkt
18. Dezember 2022	Weihnachtsmarkt

(2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

18. September 2022	10 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
--------------------	---

(3) Entfällt das jeweilige besondere oder regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Templin, den 16.12.2021

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Burgwaller Straße“ in der Fassung vom April 2005 sowie der Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom August 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 09.12.2020 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Burgwaller Straße“ zur Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 BauGB) in einen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB einzuleiten. Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des zu ändernden und umzuwandelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Storkow in der Burgwaller Straße.

Planungsziel ist die formale Änderung des Bebauungsplanes ohne zusätzliche Änderungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des umgewandelten Bebauungsplanes „Burgwaller Straße“ in der Fassung vom August 2021 mit Begründung in der Fassung vom April 2005 und der angepassten Begründung vom August 2021 in der Zeit

vom 29.12.2021 bis zum 28.01.2022

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und der Umwandlung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch in digitaler Form eingebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass umweltbezogene Informationen für dieses Änderungsverfahren nicht vorliegen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zur Offenlage können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Templin unter dem Pfad: templin.de – Rathaus – Bürgerservice – Bekanntmachung Bauleitpläne – eingesehen werden.

Soweit das Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Erkältungswelle geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) weiterhin die Möglichkeit, über Terminvereinbarungen Zugang zu den Unterlagen zu erhalten.

Ansprechpartner dafür sind: Herr Jenek, Tel.: 039872030164, Mail: jenek@templin.de und Frau Cyroll, Tel.: 0398720301161, Mail: cyroll@templin.de.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Das Formblatt zu Informationspflichten bei der Erhebung von Daten liegt mit aus.

Templin, den 20.12.2021

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Das Liegenschaftskataster wurde gemäß § 11 Abs. 3 Brandenburgisches Vermessungsgesetz an den folgenden Flurstücken

Gemarkung: Petznick

Flur: 4

Flurstück: 27

berichtigt. Die Erben des verstorbenen Eigentümers Herrn Paul Weidner, Mittenwalde, konnten nicht ermittelt werden.

Daher wird die Fortführungsmittelung durch das Kataster- und Vermessungsamt Uckermark öffentlich zugestellt. Die Fortführungsmittelung kann nach Terminvereinbarung unter Angabe des Aktenzeichens 2021-51-1048-Z beim Kataster- und Vermessungsamt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder (E-Mail: kva_62@uckermark.de, Tel. 03332/5802310) eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Die Fortführungsmittelung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung 1 Monat vergangen ist.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) (Bund) vom 12.08.,2005 in der aktuellen Fassung.

gez. Simon

Kataster- und Vermessungsamt
Schwedt/Oder

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.